Öffentliche Bekanntmachung

LANDKREIS TUTTLINGEN

Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) und
- § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG)
- in der jeweils aktuellsten Fassung -

hat der Kreistag des Landkreises Tuttlingen am 31. Juli 2025 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Dezember 2024 beschlossen:

I. Änderung

§ 1 Kostenerstattung, Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Für Schülerinnen und Schüler von Abendrealschulen oder Abendgymnasien werden die Beförderungskosten während des letzten Schuljahres erstattet. In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn diese Regelung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eine unbillige Härte darstellen würde, können diesen Schülerinnen und Schülern die Beförderungskosten auch für die gesamte Schulzeit erstattet werden.

§ 3 Mindestentfernung, Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Notwendige Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler nach Abs. 1 b) werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft der Landkreis. Die Entscheidungsgrundlagen werden in regelmäßigen Abständen vom Landkreis überprüft.

§ 8 Rangfolge der Verkehrsmittel, Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Notwendige Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.

(2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug (§ 12) nicht in Betracht, können die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Der Landkreis kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 9 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden zusätzliche notwendige Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 3 km beträgt.

Auch beim Einsatz von Schülerfahrzeugen ist grundsätzlich eine Wegstrecke von bis zu 3 km zwischen Wohnung und Haltestelle zumutbar.

Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, für Schülerinnen und Schüler, die ein inklusives Bildungsangebot in Anspruch nehmen und für Kinder, die den Schulkindergarten besuchen.

§ 12 Einsatz von Schülerfahrzeugen im freigestellten Schülerverkehr erhält folgende Fassung:

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar oder nicht möglich, so werden die Kosten für besondere Schülerfahrzeuge erstattet, wenn der Landkreis den Vertrag zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat.

§ 13 Benutzung privater Kraftfahrzeuge, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder bereits vorhandener Schülerfahrzeugen nicht zumutbar oder nicht möglich, werden die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn der Landkreis die Benutzung genehmigt hat.

§ 16 Verfahren zur Kostenerstattung bei Beförderung im ÖPNV erhält neue Überschrift

<u>§ 17 Genehmigungs- und Kostenerstattungsverfahren im freigestellten Schülerverkehr erhält neue Überschrift und folgende Fassung:</u>

(1) Beim Einsatz von besonderen Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Beförderungsvertrag abzuschließen. Die Verkehre müssen vom Schulträger spätestens alle 3 Jahre neu ausgeschrieben werden, die Vergabe der Verkehrsleistungen hat den vergaberechtlichen Vorschriften zu genügen. Dies ist nachzuweisen. Es werden ausschließlich die Kosten für das wirtschaftlichste Beförderungsangebot genehmigt und erstattet.

(2) Die Genehmigung erfolgt auf Basis des Status Quo zum Stichtag und ist gleichzeitig Grundlage für die Kostenerstattung. Folgende Fristen gelten für den Genehmigungs- bzw. Kostenerstattungsantrag:

a) Der Antrag auf Genehmigung ist bis spätestens 15.12. des laufenden Schuljahres dem Landkreis vorzulegen. Weitere Regelungen sind den ergänzenden Richtlinien zu entnehmen. Wird die Frist nicht eingehalten, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrages.

b) Der Antrag auf Kostenerstattung ist bis spätestens 01.12. des Jahres, in dem das Schuljahr endet, dem Landkreis vorzulegen. Weitere Regelungen sind den ergänzenden Richtlinien zu entnehmen.

(3) Versäumt der Schulträger durch außergewöhnliche, nicht vorhersehbare Umstände, die er nicht zu vertreten hat, die Einhaltung der Einreichungsfristen, so kann ihm auf Antrag eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden.
Dieser Antrag muss spätestens am letzten Tag der Einreichungsfrist bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sein.

(4) Wird die Genehmigung nicht oder nicht im beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Erstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

(6) Eigenanteile im freigestellten Schülerverkehr gemäß § 6 dieser Satzung werden von den Schulträgern eingezogen und sind gegenüber dem Landkreis nachzuweisen und an diesen abzuführen.

§ 18 Genehmigungs- und Kostenerstattungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge erhält neue Überschrift und folgende Fassung:

(1) Der Schulträger hat die Genehmigung zur Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs zur Beförderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler bis spätestens 15.12. des laufenden Schuljahrs beim Landkreis zu beantragen.

(2) Wird die Frist nicht eingehalten, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrages.

(3) Der Antrag auf Kostenerstattung ist bis spätestens 01.12. des Jahres, in dem das Schuljahr endet, dem Landkreis vorzulegen.

Bisheriger § 19 Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis im freigestellten Schülerverkehr wird gestrichen

§ 20 wird zu § 19 umnummeriert und erhält folgende Fassung:
§ 19 Ergänzende Richtlinien:

Die Verwaltung kann zur vorliegenden Satzung ergänzende Richtlinien erlassen.

§ 21 wird zu § 20 umnummeriert und erhält folgende Fassung:
§ 20 Prüfungsrecht des Landkreises:

Der Landkreis ist berechtigt, weitere den Genehmigungs- und Kostenerstattungsanträgen zugrundeliegende Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern und Kontrollen und Stichproben durchzuführen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 25 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt. Der Landkreis hat einen Rückerstattungsanspruch.

§ 22 wird zu § 21 umnummeriert und erhält folgende Fassung:
§ 21 Inkrafttreten:

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2025 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 1. Januar 2025 außer Kraft

II. Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Tuttlingen, 4. August 2025 Stefan Bär, Landrat

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der Landkreisordnung beim zu Stande kommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.